

INTERTEAM

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Mitgliedschaft	2
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Mitgliederversammlung	3
Art. 6 Vorstand	4
Art. 7 Geschäftsstelle	5
Art. 8 Revisionsstelle	5
Art. 9 Finanzen	5
Art. 10 Schlussbestimmungen	6

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "INTERTEAM, Fachleute im Entwicklungseinsatz" besteht seit dem Jahr 1964 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ INTERTEAM leistet einen aktiven Beitrag für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Diese Grundwerte definiert INTERTEAM aus seinen christlichen Wurzeln.
- ² INTERTEAM ermöglicht engagierten Fachleuten einen Einsatz im Freiwilligenstatus in Partnerorganisationen (kirchliche und andere), hauptsächlich in den Schwerpunktländern von INTERTEAM.
- ³ INTERTEAM trägt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Partnerorganisationen in Ländern des Südens bei. INTERTEAM fördert eine ganzheitliche Entfaltung des Menschen sowie die Entwicklung von wirtschaftlich und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu handlungsfähigen Gemeinschaften.
- ⁴ INTERTEAM unterstützt in der Schweiz die Sensibilisierung für entwicklungspolitische Zusammenhänge, beteiligt sich an der öffentlichen Meinungs- und Entscheidungsbildung und ermutigt zu solidarischem Handeln mit benachteiligten Völkern und Bevölkerungsgruppen.
- ⁵ INTERTEAM ist eine lernende Organisation und fördert Lern- und Veränderungsprozesse auf der institutionellen und der individuellen Ebene.
- ⁶ INTERTEAM führt mit geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss den im Leitbild, in den Statuten und Reglementen sowie in den Strategien und Konzepten vorgegebenen Leitplanken des Handelns nachhaltige Massnahmen durch und sorgt für die dazu erforderlichen finanziellen Mittel.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins sind
 - a) Einzelmitglieder:
 - Interessierte Personen auf Grund einer schriftlichen Mitgliedschaftserklärung
 - Vorstandsmitglieder während der Dauer ihres Mandats
 - Fachleute während der Dauer ihres Einsatzes
 - Ehrenmitglieder ernannt von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands
 - b) Kollektivmitglieder, insbesondere INTERTEAM nahe stehende Institutionen, auf Grund einer schriftlichen Mitgliedschaftserklärung
- ² Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen.

- ³ Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach folgenden Regeln festgesetzt:
 - Basis ist der Beitrag von Einzelmitgliedern; Paare zahlen weniger als zwei Einzelmitglieder.
 - Kollektivmitglieder bezahlen mindestens den dreifachen Einzelmitglieder-Beitrag.
- ⁴ INTERTEAM-Fachleute im Einsatz sind während der Dauer ihres Einsatzvertrags von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
- ⁵ Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Sie verfügen ansonsten über alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand ein Ehrenmitglied zu empfehlen. Als Ehrenmitglieder – Einverständnis der Person vorausgesetzt – können vorgeschlagen werden:
 - Ehemalige Fachleute, die während mindestens 20 Jahren dem Verein angehören
 - Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben
- ⁶ Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, wobei jedes Mitglied ungeachtet der Höhe des bezahlten Jahresbeitrags eine Stimme hat. Mitarbeitende, die sich für INTERTEAM im Süden im Einsatz befinden, können sich in der Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
 - b) Recht auf unentgeltliche Zustellung der Vereinszeitschrift
 - c) Recht auf Information und Beratung bezüglich entwicklungspolitischer Themen

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- ² Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird mindestens vier Wochen im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand einberufen.
- ³ Anträge seitens der Mitglieder bezüglich der Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- ⁴ Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

- 5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Erlass und Änderung des Leitbildes und der Statuten
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands und der Geschäftsstelle
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Spesenreglements des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Wahl der Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands
- 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr entschieden, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- 8 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 10 Anträge und Wahlvorschläge zu traktandierten Geschäften der Mitgliederversammlung können vor oder während der Beratung eingebracht werden. Über nicht traktanderte Geschäfte darf nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

Art. 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ der gesamten INTERTEAM-Tätigkeit und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 2 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Mindestens drei Vorstandsmitglieder verfügen über Einsatzerfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit.
- 3 Der Vorstand und dessen Präsident/Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand führt pro Jahr in der Regel drei bis vier Sitzungen durch. Er wird auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und mit den entsprechenden Unter-

lagen rechtzeitig schriftlich eingeladen. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

- ⁵ Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:
- a) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 - b) Genehmigung der Reglemente und der Geschäftsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von INTERTEAM
 - c) Wahl des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
 - d) Aufsicht über die Geschäftsführung
 - e) Grundsatzentscheide zu Strategien und Konzepten
 - f) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Budgets und allfälliger Nachtragskredite sowie der mittelfristigen Finanzplanung
 - g) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung
 - h) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vorstands, die sich mit der strategischen Ausrichtung der verschiedenen Bereiche der Geschäftsstelle bzw. mit einzelnen Aufgaben oder Projekten befassen
 - i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - j) Genehmigung von mehrjährigen Kooperationsverträgen mit staatlichen Institutionen und privaten Organisationen
 - k) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - l) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung oder andern Organen übertragen sind
 - m) Verabschiedung eines Reglements zur Ehrenmitgliedschaft und Prüfung von eingegangenen Vorschlägen anhand der festgelegten Kriterien.
 - n) Wahlvorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁷ In dringenden Fällen kann der Vorstand einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ist ein Zirkularbeschluss aus zeitlichen Gründen nicht möglich, trifft der Präsident/die Präsidentin einen Entscheid, der jedoch eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand erfordert.

Art. 7 Geschäftsstelle

- 1 Für die Verwirklichung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand die Geschäftsstelle zur Verfügung. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin ist gegenüber dem Vorstand für den gesamten operationellen Bereich von INTERTEAM verantwortlich.
- 2 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen in den einzelnen Arbeitsbereichen sind in der Geschäftsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von INTERTEAM und in verschiedenen Reglementen aufgeführt, die vom Vorstand genehmigt wurden.

Art. 8 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstands eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- ² Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung und die gemäss den ZEWO-Standards erstellte Jahresrechnung von INTERTEAM. Sie unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Art. 9 Finanzen

- ¹ Die Tätigkeiten von INTERTEAM werden finanziert durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge und Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand
 - c) Vermögenserträge
 - d) Erträge aus Dienstleistungen für andere Organisationen
- ² Für die Verbindlichkeiten von INTERTEAM haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Im Falle einer Auflösung von INTERTEAM wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren privaten gemeinnützigen Organisationen zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie INTERTEAM verfolgen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- ² Diese revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2015 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Mai 2005 sowie die Teilrevision vom 17. Mai 2008.

Luzern, 10. Mai 2015

INTERTEAM

Der Präsident

Max Elmiger

Die Vize-Präsidentin

Astrid Graf Thoma